KWL Rechtsanwälte Rathenaustr. 17 67547 Worms

Rechtsanwälte
Bergemann-Gorski Conradi Kazempour Weber
Frau Rechtsanwältin Sara Woller
Rathenaustraße 6
67547 Worms

per beA

Rathenaustraße 17
67547 Worms
Tel.: 06241 200 23-0
Fax: 06241 827 39
info@kanzlei-kwl.de

Dr. Klaus Karlin
Erbrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Mietrecht
Arbeitsrecht

Andreas Wasilakis
Fachanwalt Familienrecht
Strafrecht
Verkehrsrecht
Verwaltungsrecht

Astrid Lorenz
Fachanwältin für Verkehrsrecht und Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht
Vertragsanwältin des ADAC e.V.

In Cooperation mit

Armin Muth
Steuerberater
www.armin-muth.de

Peter Scholze
Beauftragter Datenschutz
EDV-Sachverständiger (DESAG)
www.scholze-it.de

KWL Inkasso
www.kwl-inkasso.de

Worms, 10.09.25

Bei Antwortschreiben und Zahlungen bitte angeben:
AZ. **743/25 W/jd**

Sekretariat: Frau Büch
Durchwahl: 20023-29

Ihr Zeichen: 646/25
Bienenfreunde Wonnegau e.V./Schäfer

Sehr geehrte Frau Kollegin Woller,

in obiger Angelegenheit zeige ich die anwaltliche Vertretung der Bienenfreunde Wonnegau e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden Volker Deutsch, an.

Ihr Schreiben vom 29.08.2025 liegt mir zur weiteren Bearbeitung vor. Indes muss bereits an dieser Stelle die geltend gemachte Forderung gegen meine Mandantschaft vollumfänglich zurückgewiesen werden.

Entgegen der Behauptung Ihrer Mandantin liegt kein Auftrag meiner Mandantschaft gegenüber dieser vor. Ihre Mandantin hat in der Zeit, als sie Mitglied des Vereines war, bei der Gestaltung des Gartens des Vereins mitgeholfen und dabei sicher auch Investitionen getätigt. Ursprüngliche Angebote ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Vereines, wonach man signalisierte, dass man Aufwendungen ersetzen wolle, wurden aber immer von Ihrer Auftraggeberin abgelehnt und sie selbst äußerte in der Vergangenheit, dass für den Fall, dass sie in dem Verein geblieben wäre, sie keinen Aufwendungsersatz verlangt hätte. Insoweit ist eine Anspruchsgrundlage insbesondere auch in Ermangelung der Beauftragung für die geltend gemachte Forderung nicht ersichtlich.

Da Versuche, sich mit Ihrer Mandantin zu einigen, dann auch in der jüngeren Vergangenheit noch gescheitert sind, sieht meine Mandantschaft hier keinen Raum mehr für ein Entgegenkommen.

Die Forderung wird daher endgültig zurückgewiesen, für den Fall der gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Unterzeichner zustellungsbevollmächtigt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Andreas Wasilakis
Rechtsanwalt